



## ANTRAGSSTELLUNG

Die Beantragung einer Ausnahme/Befreiung von der Baumschutzsatzung ist mit Begründung schriftlich beim **Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit** einzureichen. Hierzu ist ein Antragsformular zu nutzen, dem ein Bestandsplan oder eine maßstäbliche Skizze mit folgenden Informationen beizufügen ist:

- » eingetragener Baumstandort,
- » Baumart mit Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser,
- » möglichst auch Fotos.

Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite (s. Rückseite).

### Antragsverfahren bei Bauvorhaben

Anträge, die im Zuge von Baugenehmigungen oder Bauvoranfragen für Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung gestellt werden, müssen ebenfalls einen Bestandsplan oder eine maßstäbliche Skizze (s.o.) enthalten. Es sind die geschützten Bäume auf dem Grundstück sowie auf angrenzenden Flächen, sofern sie von der geplanten Maßnahme betroffen sind, darzustellen. Bei der Beantragung von Baugenehmigungen für Vorhaben ist der Antrag auf Ausnahme/Befreiung dem Bauantrag beizufügen.

## ERSATZPFLANZUNG

Nachdem die Genehmigung zur Entfernung eines geschützten Baumes vorliegt, muss für jeden entfernten Baum mindestens ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von **18/20 cm** auf dem betroffenen Grundstück gepflanzt werden. Dieser standortgerechte Ersatzbaum wird aus der Baumliste für Ersatzpflanzungen ausgewählt.

Ersatzpflanzungen stehen ab dem Pflanzzeitpunkt unter dem Schutz der Baumschutzsatzung!

Falls es aus besonderen Gründen nicht möglich ist, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, wird eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 1.300 € je Baum erhoben. Dieses Geld verwendet die Stadt Münster für Baumpflanzungen im öffentlichen Raum.

### Gebühren

Ausnahme- und Befreiungsbescheide sind gebührenpflichtig und werden nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abgerechnet.

## WEITERE INFORMATIONEN

Die vollständige Satzung mit dem Antragsformular für eine Ausnahme bzw. Befreiung sowie die Pflanzliste für Ersatzpflanzungen und weitere Hinweise zum Thema Baumschutz finden Sie unter:



[www.stadt-muenster.de/umwelt/baeume/baumschutz](http://www.stadt-muenster.de/umwelt/baeume/baumschutz)

### Bei Fragen melden Sie sich gerne



**Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit**

Telefon 02 51 / 4 92 67 04

E-Mail [baumschutzsatzung@stadt-muenster.de](mailto:baumschutzsatzung@stadt-muenster.de)

### Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

September 2023; 5000

Klimaneutral gedruckt auf 100% Recycling-Papier (Blauer Engel)

# BÄUME

WERTvoll & schützensWERT





Bäume prägen das Münsteraner Stadtbild und fördern die Lebensqualität maßgeblich:

### Als wahre Multitalente

schützen sie vor Lärm, nehmen Kohlendioxid auf und geben Sauerstoff ab. Darüber hinaus filtern sie Partikel aus der Luft und puffern Starkregen ab. Sie prägen das Stadtklima durch Kühlungseffekte.

### Als wertvolle Partner

wirken sie dem Klimawandel entgegen, verbessern die Luft- und Lebensqualität, bieten Tieren und Pflanzen Lebensraum sowie Nahrungsquelle und das mit großem Wert für die Artenvielfalt.

### Dieser schätzenswerte »grüne Schatz«

ist ein wichtiger Baustein für wirkungsvollen Klimaschutz. Darum informiert und berät die Stadt Münster rund um den Schutz und Erhalt von Bäumen und unterstützt das vielseitige bürgerschaftliche Engagement.

### Wertvolle Bäume gehen verloren

z.B. infolge der anhaltenden hohen Bautätigkeiten in der Stadt. Darum hat der Rat der Stadt Münster nun beschlossen, ab Herbst 2023 eine Baumschutzsatzung zu erlassen. Diese stellt sicher, dass Bäume nur gefällt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht.

### VERBOTEN IST:

- » geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern sowie
- » Eingriffe vorzunehmen, die zu Schädigungen, Beeinträchtigungen und Absterben des Baumes führen können.

### ERLAUBT IST:

- » die fachgerechte Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z.B. schonende Form- und Pflegeschnitte, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

### Unaufschiebbare Akutmaßnahmen

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen sind Akutmaßnahmen erlaubt. Diese müssen jedoch nachträglich unverzüglich unter Darlegung der Gründe anhand einer Fotodokumentation schriftlich beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit angezeigt werden.



Zwischen dem  
1. März und 30. September  
gilt eine Schutzfrist für Hecken und  
Gehölze (§ 39 BNatSchG).

### AUSNAHME/BEFREIUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme/Befreiung von der Baumschutzsatzung erteilt werden. Dies kann z.B. sein, wenn

- » der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- » von den geschützten Bäumen bedeutende Gefahren für Personen oder für Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Bedrohung nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen ist,
- » eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige genehmigungs- oder anzeigepflichtige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

**Wichtig!** Es muss auf wildlebende Tiere und deren Brut- und Ruhestätten in Bäumen geachtet werden! Denn auch diese stehen unter Schutz!



### DIE BAUMSCHUTZSATZUNG

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Münster sowie die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

### Eine Übersicht der geschützten Bäume:

» **Bäume mit einem Stammumfang\* ab 100 cm**

» **Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang\* von mindestens 80 cm und ein weiterer Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist**

» **Bäume mit jeweils einem Stammumfang\* von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von fünf Bäumen so dicht zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren**

» **Alle Ersatzpflanzungen gemäß § 8 der Baumschutzsatzung**

» **Bäume, die in einem Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt sind.**

\* Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.